

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 86/12 BH

L 10 AS 95/12 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 11 AS 501/09 (SG Stralsund)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Vorpommern-Greifswald Nord,
Pestalozzistraße 45, 17438 Wolgast,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2013 durch den
Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen H a n n a p p e l
und B e h r e n d
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bun-
dessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom
27. November 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger konnte - ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen - Prozesskostenhilfe (PKH) nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Eine Erfolgsaussicht würde nur bestehen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des sonstigen Inhalts der Gerichts- und Behördenakten unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 2 Der Kläger rügt in seiner Begründung in erster Linie Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Ein Verfahrensmangel, der in zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte und auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, ist vorliegend jedoch nicht gegeben.
- 3 Dabei ist zu beachten, dass bei der Zulassung der Revision gegen eine Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) grundsätzlich nur Mängel des Verfahrens vor dem LSG und nicht auch vor dem Sozialgericht (SG) oder im Verwaltungsverfahren in Betracht kommen (vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 89 mwN). Es ist deshalb vorliegend unbeachtlich, ob das SG zu Recht per Gerichtsbescheid entschieden hat (die vorherige Mitteilung ergibt sich im Übrigen aus den Akten), denn jedenfalls das LSG hat im Anschluss daran ordnungsgemäß aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden.
- 4 Diese Entscheidung ist auch nicht unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Grundgesetz) zustande gekommen. Dem Kläger sind die Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berufung in einem ausführlichen Schreiben des Vorsitzenden mit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von drei Wochen mitgeteilt worden. Er ist auch ordnungsgemäß zur mündlichen Verhandlung geladen worden, hingegen hatte das LSG keine Veranlassung, von sich aus die Vorführung des Klägers anzuordnen, da sein persönliches Erscheinen nicht angeordnet war und auch nicht ersichtlich ist, dass dieses wegen der zu treffenden Sachentscheidung erforderlich gewesen wäre.
- 5 Soweit der Kläger eine unterlassene Beweisaufnahme rügt, so ist nicht erkennbar, dass das LSG sich - ausgehend von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt - zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen und deshalb durch die Nichtladung der Zeugen gegen die Pflicht zur Amtsermittlung verstoßen hat (vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 338).



- 6 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass gegen das Gebot der Entscheidung durch den gesetzlichen Richter verstoßen worden wäre, indem abgelehnte Richter an der Entscheidung mitgewirkt haben. Über die Ablehnungsgesuche des Klägers ist vielmehr zusammen mit seinem Antrag auf Bewilligung von PKH für das Berufungsverfahren mit Beschluss vom 8.5.2012 entschieden und eine begründete Besorgnis der Befangenheit verneint worden.
- 7 Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), denn es ist nicht erkennbar, dass sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 39, 59 und 65).
- 8 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben. Es ist nicht erkennbar, dass das LSG in seinem Urteil einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat.
- 9 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).

